

Haus- und Badeordnung für das Stadtbad Freiberg

Die Haus- und Badeordnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Badbetreiber und seinem Kunden, dem Badegast. Sie regelt Pflichten, aber auch deren Einschränkungen, des Kunden und des Betreibers. Sie ist für den Betreiber das Mittel, diese im Verhältnis mit dem Kunden zu kommunizieren. Die Haus- und Badeordnung ist für den Betreiber aber auch eine Grundlage, eventuelle Haftungsansprüche von Kunden oder Dritten abzuwehren.

Das Stadtbad Freiberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freiberg am Neckar und wird vom Städtischen Versorgungsbetrieb der Stadt Freiberg am Neckar betrieben. Es dient der Gesundheitsförderung, der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung.

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Stadtbad Freiberg.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zugangsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Das Hallenbadpersonal (oder weitere Beauftragte des Bades) übt das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder den Badbetreiber ausgesprochen werden.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlung von Unterschriftenlisten sowie Nutzung des Bades zu gewerblichen Zwecken sind nur nach vorheriger Genehmi-

gung durch den Betriebsleiter des Hallenbads bzw. den Badbetreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise, Gültigkeit der Eintrittskarten

1. Die Öffnungszeiten und die gültigen Eintrittspreise werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben.
2. Erworbene Zehnerkarten sind auf einen geeigneten Personenkreis übertragbar und werden nicht zurückgenommen. Alle Eintrittskarten sind 3 Jahre ab Erwerb gültig. Bei Verlust, Beschädigung usw. wird kein Ersatz gewährt.
3. Badegäste, die einen Anspruch auf einen ermäßigten Eintrittspreis haben, haben auf Verlangen des Badepersonals ihre Berechtigung nachzuweisen.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.
5. Eintrittsschluss ist 1 Stunde vor Schließung des Bades. Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
6. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Nutzergruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

§ 4 Zutritt

1. Die Benutzung des Hallenbades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
3. Der Badegast muss Garderoben- und Wertschrankschlüssel oder Leih-sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Verlust eines Garderobenschlüssels ist ein Kostenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu bezahlen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können und Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie Blinden und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt im Hallenbad nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

5. Für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr ist die Begleitung durch eine geeignete Begleitperson erforderlich.
6. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden
 - mit Verbänden und Pflastern
 - die Tiere mit sich führen

§ 5 Benutzung der Schwimmhalle durch Vereine, Schulen und andere Organisationen

1. Mit besonderer Erlaubnis der Stadt Freiberg kann die Schwimmhalle (auch außerhalb der allgemeinen Badezeiten) schwimmsporttreibenden Vereinen, Schulen und anderen Organisationen für Übungszwecke und Wettkämpfe überlassen werden.
Der Nutzer verpflichtet sich einen Nutzungsvertrag mit dem Badbetreiber abzuschließen. Hierin sind alle Rechte und Pflichten des Nutzers geregelt.
2. Die Stadt kann bei der Benutzung des Hallenbades durch Vereine und Gemeinschaften sowie bei Veranstaltungen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und entsprechende Sicherheitsleistungen verlangen.

§ 6 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
4. Kinderwägen sind in dem extra hierfür ausgewiesenen Platz im Eingangsbereich abzustellen.

5. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
7. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
8. Die Duschen und Umkleidekabinen (Familiensammelumkleiden ausgenommen) sind nur nach Geschlechtern getrennt zu benutzen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres.
9. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
10. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbecken aufhalten.
11. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Das Abstellen von Getränken am Beckenrand ist untersagt.
12. Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
13. Das Rauchen ist im gesamten Hallenbadgebäude einschließlich des Eingangsbereichs, verboten. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
14. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
15. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
16. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke

und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fund-
sache behandelt.

17. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
18. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Bade-
kleidung gestattet.
19. Kleinkinder müssen zur Vermeidung von Verunreinigungen in den
Badebereichen entsprechende Badekleidung (Aquawindel) tragen.
20. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Per-
sonen in die Becken ist untersagt.
21. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rück-
sichtnahme auf die anderen Nutzer.
22. Die Benutzung von Sprunganlagen geht über die im Badebetrieb ty-
pischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Ver-
halten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch
das Personal genutzt werden.
23. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das
Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung
muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
24. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Betrieb der Sprungan-
lage ist untersagt.
25. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist
nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

§ 7 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies
gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche
Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus
einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls
nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder
grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen
Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflich-
ten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des
Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der
Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4, (3)) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehende Haus- und Badeordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 01.11.2007 außer Kraft.

Freiberg am Neckar, 22.07.2016


Dirk Schaible
Bürgermeister